

TU Chemnitz  
Philosophische Fakultät  
Institut für Germanistik, Medien-, Technik- und Interkulturelle Kommunikation  
Germanistische Sprachwissenschaft  
Sprache – Struktur – Gebrauchsaspekte  
Seminar: Pragmalinguistik  
Leitung: Toni Krause, M.A.

## Verwaltungskommunikation - Das Formular

---

*Eine textsortenlinguistische Analyse am  
Beispiel einer Sterbefallanzeige*

Kristina Ruppert  
Matrikelnummer: 213338  
Gustav-Freytag-Str. 5  
09111 Chemnitz  
Kristina.ruppert@s2008.tu-chemnitz.de

## **Inhaltsverzeichnis**

1 Hinführendes - Begriffsklärung „Verwaltung“ .....	3
2 Textsorten - Definition und Klassifizierung.....	4
3 Vorstellung des Untersuchungsgegenstands .....	7
4 Das Formular - Textsortenlinguistische Analyse am Beispiel einer Sterbefallanzeige .....	8
4.1 Aufbau und Struktur des Formulars .....	8
4.2 Sprache, Lexik und Syntax des Formulars .....	10
5 Zusammenfassung und Tendenzen .....	9
Anhang - Sterbefallanzeige für das Standesamt	
Literaturverzeichnis	

## **1 Hinführendes - Begriffsklärung „Verwaltung“**

Alltagssprachlich wird der Begriff oft mit Bürokratie, Beamtentum oder Behörden in Verbindung gebracht. Soziologisch betrachtet, versteht man unter diesem Begriff aber mehr als lange Wartezeiten, unzählige Formulare und holpriges Beamtendeutsch. Verwaltung bezeichnet „die überwachende, disponierende Tätigkeit im Umgang mit Gütern, Tätigkeiten und Leistungen, die nach vorgefassten Regeln geplant und stetig abläuft“ (Fuchs 1978, 838). Anhand dieser Definition wird ersichtlich, dass Verwaltungen keineswegs nur auf ihren staatlichen Zweck zu beschränken sind. Wir finden verwaltende Tätigkeiten auch im Dienstleistungs-, Handels- und Produktionssektor, wie zum Beispiel in Gaststätten, Einkaufsmärkten oder Druckereien. Verwaltungen sind damit „Bestandteil verschiedener gesellschaftlicher Institutionen“ (Becker-Mrotzek 1999, 1391). In dieser Arbeit soll vor allem die öffentliche Verwaltungsarbeit im Mittelpunkt stehen. Die öffentliche Verwaltung ist ein ausführendes Organ des Staatswesens und damit an Gesetze gebunden. Der Zusammenhang zwischen Verwaltungshandlungen und rechtssprechenden bzw. gesetzgebenden Handlungen ist daher nicht von der Hand zu weisen. Er äußert sich vor allem in der Kombination und der daraus resultierenden Ähnlichkeit der sprachlichen Register der beiden Bereiche (vgl. Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 632). Verwaltungshandeln ist, bis auf wenige Ausnahmen, „in weiten Teilen sprachliches Handeln“ (Becker-Mrotzek 1999, 1392). Wenn man sich noch einmal die Definition der Verwaltung von Fuchs ansieht, kann man zwei wesentliche Funktionen von Verwaltungen ausmachen: Planung und Überwachung. Diese Funktionen dienen der Lösung gesellschaftlicher Problemlagen und erfordern die Bearbeitung von Wissen. Ohne Informationen über bestimmte Sachverhalte, die gewonnen, ausgetauscht und anschließend zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt werden, wäre eine Planung und Überwachung nicht möglich. Der Informationsaustausch ist kontinuierlich, d.h. er hört nicht einfach so auf oder geschieht nur zu bestimmten Zeitpunkten. Wenn man an Großstädte wie Berlin denkt, dann kann man sich vorstellen, dass man es dort mit unzähligen Informationen zu tun hat, die gespeichert und ausgetauscht werden. Texte nehmen daher in der Verwaltung die Hauptrolle ein, da sie den wichtigsten und effektivsten Wissensspeicher darstellen. Alle Agenten und Klienten sind an den Informationsprozessen beteiligt (vgl. Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 633). Die Agenten der Institution sind zum Beispiel die Verwaltungsbeamten bzw. -angehörigen, die die behördlichen Aufgaben für die Institution übernehmen. Der Klient ist der Bürger. Auf ihn ist das Verwaltungshandeln ausgerichtet (vgl. Ehlich / Rehbein 1977, 39). Die Klienten lassen sich ebenfalls in zwei Gruppen gliedern: Es gibt Bürger, die

eigeninitiativ, d.h. aus eigenem Interesse Kontakt mit der Behörde aufnehmen, beispielsweise, wenn sie soziale Leitungen in Anspruch nehmen wollen. In anderen Fällen sind sie zu dieser Kontaktaufnahme gesetzlich verpflichtet, wie zum Beispiel bei Sterbefällen, Geburten oder Eheschließungen. Klienten und Agenten bilden zusammen die Aktanten (vgl. Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 632). Auch Rehbein (1998, 661) sieht den Zweck der Verwaltung vor allem in dem arbeitsteiligen Handeln ihrer Aktanten, um „innerhalb eines bestimmten Raums zu koordinieren, zu kontrollieren und Wissen zu bewahren“. Wie oben schon beschrieben, ist die Verwaltung als exekutives Organ des Staates an Recht und Gesetz gebunden, d.h. auch, dass sich die Handlungsmöglichkeiten der beiden Aktantengruppen daran orientieren müssen.

## **2 Textsorten - Definition und Klassifizierung**

Allgemein versteht man unter einer Textsorte eine Kategorie, in die Texte mit gleichartigen Merkmalen eingeordnet werden. Textsorten sind „komplexe Muster sprachlicher Kommunikation (...), die innerhalb der Sprachgemeinschaft im Laufe der historisch-gesellschaftlichen Entwicklung aufgrund kommunikativer Bedürfnisse entstanden sind“ (Brinker 1997, S.128).

Textsortenbezeichnungen sollen immer allgemein verständlich sein und „das intuitive Textsortenwissen der Sprachteilhaber bestätigen“ (ebd.). Derjenige, der die Sterbefallanzeige in die Hände bekommt, wird erkennen, dass es sich um einen Verwaltungstext handelt, genauer um ein Formular. Erkennbar ist dies am Aufbau und an der Gestaltung (Näheres dazu in Punkt 4).

Adamzik schlägt für die Klassifizierung eines Textes eine Orientierung am Alltagskonzept, in dem sie produziert oder verwendet werden, vor (vgl. 1991, S.105). Es ergibt sich eine Spezifikation der Textsorten, die sich nach verschiedenen Motiven richtet: 1. die Textfunktion, 2. Art der Produktion des Themas, 3. die Kommunikationssituation, 4. das Medium und 5. der Textinhalt (vgl. Gansel/Jürgens 2007, S. 55). Es ist auch möglich, Textsorten nach ihren textinternen oder textexternen Merkmalen zu differenzieren. Zu den textinternen Merkmalen gehören alle grammatischen und semantisch- inhaltlichen Eigenschaften eines Textes (hier die besonderen Merkmale der Verwaltungssprache), während es sich bei textexternen Merkmalen um alle situativen Begebenheiten handelt. Dazu gehört zum Beispiel, dass der Anzeige ein Todesfall vorangeht. Nur dann besteht überhaupt die Notwendigkeit einer solchen Meldung. Zwischen dem Tod und der Anzeige dürfen laut Gesetz nur maximal 3 Tage liegen (PStG §28). Die Kommunikation geschieht also nicht unmittelbar, sondern getrennt voneinander (vgl. Gansel/Jürgens 2007, S. 57).

Elise Riesel (vgl. ebd./Schendels 1975, S.50f) versucht eine Klassifizierung von Textsorten anhand ihres Stils durchzuführen. Sie unterscheidet 5 Stile: Stil der öffentlichen Rede, der Wissenschaft, der Presse und Publizistik, der Alltagsrede und der schönen Literatur. Problematisch wird dieses Modell aber der Beschreibung von Formularen. So kann man diese Textsorte zwar in den Bereich der öffentlichen Kommunikation einordnen, sie ist aber auch je nach Zweck von diversen Fachsprachen geprägt (zum Beispiel der fachspezifische Wortschatz einer Baugenehmigung). Und da es der Bürger ist, der das Formular ausfüllt, muss es immer noch Merkmale der Alltagsrede enthalten, um verständlich zu bleiben.

Gülich / Raible (1973, 152) setzen sich daher für eine Differenzierung der Textsorten nach ihrer Kommunikationsform ein. Die Kommunikationsform wäre somit das Formular, die dazugehörige Textsorte bildet die Sterbefallanzeige.

Sandig (1983, 92f) erklärt, dass es für manche Textsorten immer bestimmte Handlungsmuster gibt, die mit der sprachlichen Äußerung zusammenhängen. Demnach gibt es ein so genanntes „Textmuster“. Das Muster des Textes wird in Beziehung gesetzt mit dem Begriff „Wissensmuster“. Aufgrund dieser Muster, die typisch für eine bestimmte Textsorte sind, erkennen die Rezipienten sofort, um was für eine Art von Text es sich handelt. Bestimmte sprachliche Handlungen werden mit Mitteln realisiert, die standardisiert für die jeweilige Textsorte erscheinen (siehe Punkt 4).

Rehbein (1998, 665) unterscheidet (schriftliche) Verwaltungstexte zunächst nach institutioneninternen Textarten (zum Beispiel Dienstanweisungen, Gesetzestexte oder Satzungen) und institutionsexterne Kommunikation. Letztere unterscheidet er in Klienten- und Agentenadressierung. Es gibt die agentenadressierte klientenseitige Kommunikation (zum Beispiel Formular, Antrag, Eingabe) und die klientenadressierten agentenseitigen Textarten (zum Beispiel Hauswurfsendungen, amtliche Bekanntmachungen).

Den Begriff Textsorte definiert Heinemann (2000, S. 513) „als eine begrenzte Menge von Textexemplaren mit spezifischen Gemeinsamkeiten“. Diese Gemeinsamkeiten beziehen sich auf verschiedene Aspekte, wie formale Textgestalt, Struktur und Gliederung, kommunikative Funktionen, inhaltlich-thematische Merkmale und situative Bedingungen. Nach Heinemanns Definition ergibt sich so eine hierarchische Gliederung von Texten. Die erste Ebene stellt der Texttyp dar. Er ist allen weiteren Ebenen übergeordnet. Danach kommt die Textsortenklasse, die sich wiederum in viele Textsorten aufspalten kann. Textsorten kann man noch in weitere Textsortenvarianten unterteilen. Da mir dieses Modell für meine Analyse ebenfalls brauchbar erscheint, möchte ich mit Hilfe dieses Klassifizierungsversuches die Sterbefallanzeige abschließend beschreiben. Es handelt sich bei diesem Beispiel um die Textsorte

„Formular“ mit der Textsortenvariante „Sterbefallanzeige“. Die Textsorte kann aber noch in etliche andere Varianten unterteilt werden (zum Beispiel „Bauantrag“, „Antrag auf Ausbildungsförderung“ oder „Anzeige einer Geburt“). Die Textsortenklasse bezieht sich auf das Medium. In diesem Fall handelt sich um einen gedruckten Text, den das Standesamt konzipiert hat. Der Texttyp ist informierend (vgl. Heinemann 2000, S. 514f).

Heinemann und Viehweger (1991, 129ff) stellen in ihrer Einführung in die Textlinguistik ein Texttypologiemodell für die Arten der Verwaltungstexte dar, das sich dem obigen ähnelt. Auf der ersten Typologisierungsebene finden wir den Funktionstyp, der dem Texttyp entspricht. Die zweite Ebene bildet der Situationstyp. Auf der dritten Ebene finden wir verschiedene Verfahrenstypen. Dazu gehören die Wahl einer bestimmten Art der thematischen Entfaltung, der dominierenden Textgestaltungsverfahren und der spezifisch taktischen Einzelverfahren. Die vierte Ebene bilden die Text-Strukturierungstypen. Diese Ebene betrifft die Wahl des Kompositionstyps und des Sequenzierungstyps. In der letzten und fünften Ebene wird der Text in prototypische Formulierungsmuster übertragen, die sich an den textsortenspezifischen Kommunikationsmaximen orientieren.

Auf der Basis der Funktionstypen schlagen auch Becker - Mrotzek / Scherner (2000, 634) eine Klassifikation nach der Textfunktion bzw. des Teilzwecks der Textarten vor. Texte, die das Verwaltungshandeln nach Form und Inhalt vorab festlegen, besitzen eine regulierende Funktion. Nach ihnen müssen sich alle Verwaltungsmitarbeiter richten. Wir finden sie zum Beispiel in Form von Gesetzen, Dienstanweisungen oder Vorschriften. Diese Texte „bilden den vorgegebenen Handlungs- und Wissensrahmen“ (ebd.). In einigen Fällen richten sich die Klienten in Form von Anträgen oder Widersprüchen an die Institution. Bei diesen Textarten handelt es sich um Texte mit wissenserhebender bzw. -vermittelnder Funktion. Die Verwaltung stellt hier einige Formulare bereit, um die Kommunikation zu erleichtern und damit effizienter zu gestalten. Neben diesen wissenserhebenden Texten gibt es auch Texte mit wissensbearbeitender Funktion. Hier ist beispielsweise die Verwaltungsakte einzuordnen. Sie wandert von einer Bearbeitungsstelle zur anderen. Es werden die „Wissenselemente der Klienten und die Wissenshorizonte der Agenten zusammengeführt“ (ebd.). Alle schriftlichen Äußerungen, die im Laufe des Bearbeitungsprozesses entstehen, besitzen eine wissensbearbeitende Funktion. Zu guter Letzt unterscheiden sie noch in Texte, deren Funktion in der Handlungsschließung liegt. Zu ihnen gehören die Bescheide, die das Ergebnis eines Verwaltungsaktes mitteilen, zum Beispiel indem sie Leistungen fordern oder gewährleisten.

### 3 Vorstellung des Untersuchungsgegenstands

Um die Analyse einer Sterbefallanzeige nachvollziehbar durchführen zu können, erscheint es mir wichtig, den Untersuchungsgegenstand und seine Hintergründe zu erläutern. Bei einer Sterbefallanzeige handelt es sich um ein Formular, das nach einem Todesfall dem Standesamt übergeben wird. Die juristische Grundlage bilden dafür diverse Gesetze (auf dem Formular angegeben), unter anderem das Personenstandsgesetz (PStG). Der Klient richtet sich an die Behörde und gibt Auskunft über einen Todesfall, da er gesetzlich dazu verpflichtet ist (PStG §28). Der Klient kann entweder eine Privatperson oder eine Einrichtung sein (PStG §§29, 30). Die Seite 22 wird im Regelfall von den Einrichtungen (Krankenhaus, Altenheim usw.) beim Standesamt eingereicht. Die Seite 23 mit den ergänzenden Angaben zum Sterbefall wird dagegen von dem nächsten Angehörigen oder dem, der Auskunft über den Verstorbenen geben kann, ausgefüllt und ebenfalls eingereicht. Der Sterbefallanzeige sind der Personalausweis, die Geburtsurkunde des Verstorbenen, eventuell eine Eheurkunde oder ein Scheidungsurteil, zwei Exemplare der vertraulichen und ein Exemplar der nicht-vertraulichen Todesbescheinigung beizulegen. Beauftragt eine Privatperson ein Bestattungsinstitut mit der Erledigung der Formalitäten, ist dem Standesamt eine zusätzliche Vollmacht zu übergeben (Sächsisches Bestattungsgesetz §14, Abs. 3 und PStG §31). Während meiner Ferientätigkeit im Bestattungswesen habe ich für die Hinterbliebenen die Sterbefallanzeigen ausgefüllt und dem Standesamt überreicht. Ich hatte dabei unter anderem die Aufgabe, den Hinterbliebenen die Notwendigkeit der Fragen und der beigelegten Unterlagen zu erklären. Auf den ersten Blick fühlten sich viele Angehörige mit dem Formular überfordert und hatten die Befürchtung, dass sie das Beamtendeutsch nicht genügend verstehen würden. Oft hörte ich danach von den Angehörigen, dass „es ja doch nicht so schwer“ sei, wenn man über die Hintergründe und Strukturen Bescheid wisse. Und genau das ist es, was Verwaltungstexte so vielschichtig und komplex macht: Sie sind multifunktional. Sie bilden die Arbeitsgrundlage der Agenten und werden oft von einer Stelle zur nächsten gereicht. Dies liegt an der „multiplen Differenzierung der Behörden nach Aufgabenbereichen in Subinstitutionen“ (Rehbein 1998, 662).

Becker-Mrotzek und Scherner (2000, 635f.) sehen die Schwierigkeit des Formulars in dem engen Zusammenhang zwischen Verwaltung und Recht. Die Formulare bilden den Bestandteil eines Verwaltungsaktes, der förmlicher Natur ist. Diese Tatsache wirkt sich auf die sprachlich- textuelle Gestaltung aus. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Münster im Jahre 1956 müssen Verwaltungsakte transparenter gestaltet werden und auf einer

gesetzlichen Grundlage beruhen. Durch die Bezugnahme auf Gesetzestexte wird das Formular als schwerverständlich eingestuft.

## **4 Das Formular - Textsortenlinguistische Analyse am Beispiel einer Sterbefallanzeige**

### **4.1 Aufbau und Struktur des Formulars „Sterbefallanzeige“**

Nach Rehbein (1998, 665) kann das Formular (zunächst) in den institutionsexternen Kommunikationsbereich eingeordnet werden. Es handelt sich um eine agentenadressierte klientenseitige Kommunikation. Die Klienten sind im Fall der Sterbefallanzeige gesetzlich dazu verpflichtet, mit der Behörde in Kontakt zu treten. Formulare stellen zum einen ein Erhebungsinstrument für Informationen und zum anderen ein Arbeitsmittel innerhalb der Verwaltung dar. Sobald sie dem Amt übergeben werden, kann man sie also zu der institutionsinternen Kommunikation zählen. Becker- Mrotzek / Scherner (2000, 636) sprechen hier von einer „doppelten Zwecksetzung“. Diese Tatsache macht das Formular zu einer komplexen Textart der Verwaltung. Ein Formular besitzt also eine wissenserhebende als auch wissensbearbeitende Funktion.

Die Überschrift des Formulars entspricht seinem Zweck und beinhaltet auch gleichzeitig den Adressaten: Es handelt sich um eine „*Sterbefallanzeige für das Standesamt*“ (Seite 22 und 23). Rechts und unterhalb der Überschrift befinden sich Leerstellen, die vom Standesamt ausgefüllt werden (Seite 22). Ein erster Hinweis darauf, dass auch die Standesbeamten mit diesem Formular arbeiten. Es folgt ein Verweis auf die gesetzliche Grundlage der Anzeige mit der Angabe der Paragraphen, also auf die regulierenden Texte. An der Formulierung „*Die Angaben sind gemäß (...) zu machen*“ (Seite 22) wird deutlich, dass es sich hier um die gesetzliche Pflicht eines Klienten handelt, den Sterbefall anzuzeigen. Unter dieser Erklärung finden wir auf beiden Seiten den Erhebungsteil. Auf Seite 22 ist er in drei Teile gegliedert: die Angaben des Verstorbenen, sonstige Angaben und die Unterschrift des Anzeigenden. Seite 23 weist 4 Gliederungspunkte auf, die die Angaben der Seite 22 näher erläutern sollen. Der Erhebungsteil ist dialogisch konzipiert (vgl. Gühlich, 1981, 328). In diesem Teil „veranlasst die Verwaltung den Bürger mit geeigneten Sprechhandlungen, die erforderlichen Informationen mitzuteilen“ (Becker - Mrotzek / Scherner 2000, 636). Wir finden etwa auf ein Stichwort reduzierte Fragen mit Leerstellen für die Antwort, zum Beispiel bei der Frage nach dem Namen und der Adresse des Verstorbenen. Oft befinden sich im gleichen Feld aber auch vorformulierte Assertionen zum Ankreuzen (auf Seite 22: Frage nach der Staatsangehörigkeit,

der Einverständniserklärung für die Eintragung ins Personenstandbuch, Frage nach dem Familienstand und die Unterpunkte auf Seite 23). Der Zeitpunkt der Leichenauffindung und der Tag, an dem die Person mit Sicherheit noch am Leben war (also zum letzten Mal gesehen wurde), wird mithilfe einer vorformulierten Assertion und einer Leerstelle erfragt. Im zweiten Feld (Seite 22) finden wir eine Art Tabelle. In der ersten Spalte steht näher beschrieben in welchen Fällen die daneben stehende Leerstelle ausgefüllt werden muss. Helbig (vgl. 1980, 50) differenziert die Erhebungsformen deshalb auch nach Tabellen. Seite 23 stellt eine Mischung der verschiedenen Erhebungsformen dar. Unter Punkt 1 finden wir eine Frage, die mithilfe eines Kreuzes vom Klienten beantwortet werden muss. Diese Handlung führt direkt weiter zur nächsten Handlung des Bürgers, gekennzeichnet durch einen Pfeil. Gemäß dem Schema: Trifft dies zu, muss das folgende Feld ausgefüllt werden. Auch Punkt 2 weist ein ähnliches Muster auf. Wenn etwas auf den Verstorbenen zutrifft, wird es angekreuzt und im nebenstehenden Feld näher erläutert. In die großen Kästchen neben den Punkten 2.1 und 2.2 wird die entsprechende Anzahl der Kinder oder der Abkömmlinge eingetragen. Innerhalb dieses Formulars finden wir auch Bedingungen, die an den Anzeigenden gestellt werden, zum Beispiel unter 2.3: „*Nur ausfüllen, wenn 2.1 und 2.2 verneint wird*“. Feld 1 und Feld 2 dienen der Feststellung des Sorgerechts, d.h. wer die Kosten der Bestattung übernimmt und wer im Falle von minderjährigen Kindern des Verstorbenen die Betreuung übernehmen kann. Außerdem wird durch diese Fragen ebenfalls geklärt, wer im Falle eines fehlenden Testaments das Erbe erhält bzw. wer die Erbschaftsteuer zahlen muss. Auf diesen Sachverhalt wird schon in der Erklärung der gerichtlichen Grundlage hingewiesen (Angaben zur Sorgerechtsfeststellung, Erbschaftsteuer-Durchführungsgesetz). Aus diesem Grund wird auch unter Punkt 3 nach dem Vermögen des Verstorbenen gefragt und unter Punkt 4 nach dessen Testament und wo es sich befindet. Darunter finden wir die näheren Angaben zur Bestattung. Auf Seite 25 (die Zusatzangaben, die für das Bundesland Bayern notwendig sind, werde ich in dieser Arbeit nicht analysieren) sind vom Klienten nochmals Zusatzangaben in Bezug auf den Nachlass des Verstorbenen zu machen, falls dieser verwitwet war. Auch hier finden wir darüber die Erklärung der gerichtlichen Grundlagen. Am Schluss des Formulars ist Platz für die persönlichen Angaben des Anzeigenden, den Ort, das Datum und die Unterschrift. Wenn wir die Seiten 22, 23 und 25 zusammenfassen, können wir der von Rehbein beschriebenen Multifunktionalität zustimmen. Es wird deutlich, dass das Formular als Arbeitsmittel für unterschiedliche Substitutionen der Verwaltung bestimmt ist, wie zum Beispiel für das Sozial- oder Jugendamt, das Vormundschaftsgericht und das Nachlassgericht. Gleichzeitig werden aber auch Daten für das Statistische Amt erhoben, wie

zum Beispiel bei der Frage nach dem Beruf. Die Urkundenstelle erhält ihren Auftrag durch das Ausfüllen der Anzahl der gewünschten Urkunden (auf Seite 22 unten und auf Seite 23 ganz oben). Ist der Verstorbene in einer kirchlichen Gemeinschaft wird der Todesfall an das Kirchenamt weiter gereicht. Die Staatsanwaltschaft wird im Falle eines nichtnatürlichen Todes benachrichtigt und erteilt nach einer Obduktion eine so genannte Freigabe des Sterbefalls. Diese, durchaus nicht vollständig aufgezählten Zuständigkeiten zeigen, dass das Ausfüllen und Einreichen dieses Formulars eine Reihe von Handlungen nach sich zieht, man kann auch sagen, dass ein organisatorisches Netz dahinter steht. Die Entscheidungen, die in der Verwaltung getroffen werden, sind an Konditionen gebunden. Lüdenbach und Herrlitz (1981, 307) sprechen hier vom konditionalen Entscheidungsprogramm: Eine Handlung X folgt dann automatisch auf eine erfüllte Bedingung. Oder, wie es Rehbein (1998, 664) auch ausdrückt: Das Handeln beginnt in diesem Fall, „wenn Klienten von sich aus Kontrollhandlungen der Behörden nachkommen“.

In dem Moment, in dem das Formular vor dem Klienten liegt, besitzt es eine wissenerhebende Funktion. Sobald es sich aber in der Verwaltung befindet, werden die Daten zur Wissensbearbeitung genutzt. Dies wird besonders auf Seite 24 deutlich. Hier handelt es sich um eine Art „Checkliste“, die die Standesbeamten abhaken müssen. Man erkennt, für wie viele Arbeitsschritte das Formular die Grundlage bildet. Sind alle Aufgaben erledigt, kommt das Blatt zu den Akten.

## **4.2 Sprache, Lexik und Syntax des Formulars**

Aus dem Mittelalter sind nur wenige Dokumente, Urkunden oder Landesrechte der Kanzleien überliefert. Dennoch kann die dort verwendete Sprache als Vorläufer der heutigen Verwaltungssprache verstanden werden. Da es zu dieser Zeit noch keine Gewaltenteilung gab, kann diese Sprache nicht nur in den Verwaltungs- sondern auch in den Rechtsbereich eingeordnet werden (vgl. Becker-Mrotzek 1999, 1393). Die Verwaltungssprache von damals war gekennzeichnet durch einen „stark gefügten Satzbau und eine bildhafte, formelreiche Sprache“ (Wagner 1970, 103). Des Weiteren war man um genaue und vollständige Darstellungen bemüht. Die Machtverhältnisse innerhalb des Adels und des Klerus wurden von den Kanzleien genauso geregelt, wie die Geschäfte des aufkommenden Bürgertums. Die Verwaltung und ihre Sprache dienten damals der Machtverteilung und dem Interessenausgleich. Im Zuge der zunehmenden Demokratisierung hat sich die Verwaltungssprache zu einem Instrument der Verwaltung entwickelt und bildete sich zu einer

Fachsprache aus (vgl. Becker- Mrotzek 1999, 1394). Das Paradoxe an der Verwaltungssprache ist, dass sie auf der einen Seite die Fachsprache der Verwaltungsangestellten darstellt, während sie auf der anderen Seite auch als Kommunikationsmittel zwischen Klient und Agent genutzt wird. Otto (1981, 44) bezeichnet dieses Phänomen auch als das Paradoxon einer allgemeinverständlichen Fachsprache. Für jede Fachsprache bildet das Spezialvokabular ein primäres Merkmal. Die Verwaltungssprache bedient sich jedoch weitgehend des allgemeinsprachlichen Wortschatzes (vgl. Becker-Mrotzek 1999, 1396).

Es fällt auf, dass vor allem das Substantiv in der Verwaltungssprache eine große Rolle spielt. In der Sterbefallanzeige finden wir Wörter, die der Herkunft nach aus dem Rechtsbereich kommen, wie *Gerichtliche Entscheidung*, *Aktenzeichen*, *Rechtskraft* und *Anzeige* (Seite 22). Bei einer Anzeige handelt es sich um eine „Mitteilung eines rechtlich erheblichen Zustandes oder Vorganges“ (Köbler 1995, Homepage). In diesem Fall stellt der eingetretene Todesfall den rechtlich erheblichen Vorgang bzw. Zustand dar. Wir finden weitere Wörter, die zu einem entsprechenden Fachgebiet gehören. Im medizinischen Bereich bewegt sich die Frage nach der Todesart (Seite 22). Die kann nur dem Totenschein entnommen werden, welcher wiederum von einem Arzt ausgefüllt und unterschrieben wird. Auch die Feststellung des Todestages liegt in der Hand eines praktizierenden Arztes und gehört somit ebenfalls in diesen Bereich. Auch wird nach dem Fundort der *Leiche* gefragt. Auf Seite 23 fallen auch Wörter auf, die normalerweise in den Wortschatz des Nachlassgerichts eingeordnet werden (Seite 23: *Testament*, *Notar*, *Nachlass*, Seite 25: *Erblasser*). Verwaltungsspezifische Neubildungen sind vor allem Ableitungen auf -ung (Seite 22: *Verordnung*, *Ausführung*, *Verweigerung*, *Eintragung*, *Eheschließung*, *Feststellung*, *Entscheidung*, *Veröffentlichung*, *Erklärung* usw.) Im propositionalen Bereich findet also eine Veränderung des Symbolfelds durch Nominalisierung statt. Durch diese „wird die symbolische Handlung zu einem festen Begriff, der kontextfrei repetierbar ist“ (Rehbein 1996, 668). Des Weiteren finden wir auch Zusammensetzungen mit einer hohen Informationsdichte. Dadurch lassen sich ganze Sätze in einem Wort zum Ausdruck bringen und komplexe Sachverhalte werden komprimiert, zum Beispiel bei *Erbschaftssteuer-Durchführungsverordnung* (Seite 23). Formulare verwenden weiterhin Adjektive mit dem bevorzugten Suffixen -lich und -ig, wie bei *persönlich*, *rechtlich*, *nichtig*, *gerichtlich*, *natürlich*, *minderjährig*, *ledig*, *schriftlich*, *mündlich*, *gebührenpflichtig*, *gesetzlich* (Seite 22) usw. Sie werden attributiv verwendet, was ebenfalls zu einer hohen Informationsdichte führt (zum Beispiel bei der Frage nach der Anzahl der *gebührenpflichtigen Urkunden*) (vgl. Becker-Mrotzek 1999, 1397).

In der Erläuterung der juristischen Grundlage des Formulars finden wir das Schema: *sind* plus *zu*- Infinitiv (*Die Angaben sind gemäß ... zu machen.*). Expeditive Prozeduren, also der Imperativ, werden dabei durch operative Prozeduren ersetzt (vgl. Rehbein 1996, 670).

## **5 Zusammenfassung und Tendenzen**

Anhand der Beschreibungen lässt sich eines festhalten: Die umfangreiche Differenzierung von Verwaltungen in kleinere, untergeordnete Arbeitsstellen wirkt sich auch auf die verwendete Sprache dieses Formulars aus. Amtliche Texte beziehen sich immer auf Wissen, welches bereits verschriftlicht wurde. In der Verwaltungssprache wird Wissen, welches schon in Gesetzestexten zu finden ist, reverbalisiert (vgl. Rehbein 1996, 666). Der Bezug zu den gerichtlichen Grundlagen muss so eng wie möglich gehalten werden, um beispielsweise auch Fehlinterpretationen von Aussagen zu vermeiden. Dadurch entsteht ein enger Zusammenhang zur Rechtssprache. Häufig werden deshalb Wörter aus Gesetzestexten übernommen, die die Klienten nicht verstehen. Die Subinstitutionen der Verwaltungen verfügen wiederum über einen spezifischen Wortschatz, was ihrem zu überwachenden Gegenstand geschuldet ist (Bauämter, Standesämter, Jugendämter usw.). Da viele Formulare innerhalb der Verwaltung von Stelle zu Stelle gereicht werden, findet eine Vermischung der spezifischen Fachsprachen statt. Für den Bürger als Rechtslaien muss der Verwaltungstext aber immer verständlich sein, um einen effektiven Informationsaustausch zu gewährleisten. Das stellt vielen Forschungsarbeiten nach aber immer noch ein Problem dar. Lüddenbach und Herrlitz (1981, 305) beschreiben die Problematik folgendermaßen:

Die Verständlichkeit (...) von Formularen (...) ist in erster Linie kein Problem der allgemeinen Bedeutung von Begriffen, sondern des Handlungssinns, den ein Formular mit seinen Kategorien für die akzeptablen Antworten des Antragstellers setzt“.

Meiner Ansicht nach ist es nicht nur die ungewöhnliche Satzstellung oder die Aneinanderkettung von Nomen zu ewig lang erscheinenden Wörtern, die die Verständlichkeit von Verwaltungstexten einschränken. Auch die Unkenntnis verwaltungstechnischer Abläufe seitens der Klienten führt zu Verstehenschwierigkeiten. Der Ausfüllende versteht beispielsweise den Zweck einer Frage nicht, weiß nicht, was seine Antwort für die Verwaltung und ihr Handeln bedeutet. Und da nützt es dem Klienten auch nichts, wenn auf dem Formular der Hinweis auf die gesetzliche Grundlage zu finden ist. Schließlich trägt niemand stets ein Sortiment an Gesetzestexten bei sich. Außerdem weisen diese Gesetzestexte und ihre Rechtsprache ähnliche Merkmale wie die der Verwaltungssprache auf und sind daher für den Laien oft genauso unverständlich. Und das, obwohl man durch diese Angaben der gesetzlichen

Grundlagen eine „Transparenz“ schaffen wollte. Diese eingeschränkte Verständlichkeit wirkt sich beim Bürger wiederum negativ auf die Bewertung der Verwaltungshandlung aus. Becker- Mrotzek (1999, 1398) merkt an, dass die Bemühungen, Formulare für den Bürger verständlicher zu gestalten, vor allem im lexikalischen und syntaktischen Bereich stattfinden, während die Textstrukturen und Verstehensprozesse dabei ausgeblendet werden.

Es erscheint mir daher sinnvoll, Formulare nicht nur auf ihre Syntax zu untersuchen und möglicherweise dahingehend zu verbessern, sondern sich auch im Zuge zukünftiger Auseinandersetzungen und Diskussionen mit dem Lese- und Verstehensprozess von Klienten zu beschäftigen.

## Literaturverzeichnis

Adamzik, Kirsten (1991): Forschungsstrategien im Bereich der Textsortenlinguistik. In: Zeitschrift für Germanistik (1), 1991, S.99-109.

Becker-Mrotzek, Michael (1999): Die Sprache der Verwaltung als Institutionssprache. In: Hoffmann, Lothar et al. (Hg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 2. Halbband. Berlin/New York: de Gruyter (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 14.2.).

Becker-Mrotzek, Michael/Scherner, Maximilian (2000): Textsorten in der Verwaltung. In: Brinker et al. (Hg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 2 Bde. Berlin/New York: de Gruyter (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 16.1).

Brinker, Klaus (1997): Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. 4., durchges. und erg. Auflage. Berlin: Schmidt (=Grundlagen der Germanistik 29).

Ehlich, Konrad/Rehbein, Jochen (1977): Wissen, kommunikatives Handeln und die Schule. In: Goeppert, Herma (Hg.): Sprachverhalten im Unterricht. München: Fink, S. 36-114.

Fuchs, Werner et al. (Hg.) (1978): Lexikon zur Soziologie. 2. Aufl. Opladen: westdeutscher Verlag.

Gansel, Christina/Jürgens, Frank (2007): Textlinguistik und Textgrammatik. Eine Einführung. 2. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

Gühlich, Elisabeth (1981): Formulare als Dialoge. In: Radtke, Ingulf (Hg.): Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart: Klett, S. 322-356.

Gühlich, Elisabeth/Raible, Wolfgang (1973): Textsorten- Probleme. In: Linguistische Probleme der Textanalyse. Jahrbuch 1973 des Instituts für deutsche Sprache. Düsseldorf, Seite 144-197.

Heinemann, Wolfgang (2000): Textsorte-Textmuster-Texttyp. In: Brinker, Klaus u.a. (Hg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Band. Berlin, New York: de Gruyter (=Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 16.1), S.507-523.

Heinemann, Wolfgang/Viehweger, Dieter (1991): Textlinguistik. Eine Einführung. Tübingen: Niemeyer.

Helbig, Max (1980): Der Aufbau und die Gestaltung der Vordrucke. In: Grosse, Siegfried/Mentrup, Wolfgang (Hg.): Bürger- Formulare - Behörde. Wissenschaftliche Arbeitstagung zum Kommunikationsmittel „Formular“. Tübingen: Narr

Lüdenbach, Wolfgang/Herrlitz, Norbert (1981): Zur Verständlichkeit von Formularen. Ein handlungstheoretischer Versuch. In: Radtke, Ingulf (Hg.): Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart: Klett, S. 305-321.

Otto, Walter (1981): Die Paradoxie einer Fachsprache. In: Radtke, Ingulf (Hg.): Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart: Klett, S. 44-57.

Rehbein, Jochen (1998): Die Verwendung von Institutionensprache in Ämtern und Behörden. In: Hoffmann, Lothar et al. (Hg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbband. Berlin/New York: de Gruyter (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 14.1.), Seite 660-675.

Riesel, Elise/Schendels, Evgenia (1975): Deutsche Stilistik. Moskau: Verlag Hochschule.  
Sandig, Barbara (1983): Textsortenbeschreibung unter dem Gesichtspunkt einer linguistischen Pragmatik. In: Textsorten und literarische Gattungen. Dokumentation des Germanistentages in Hamburg vom 1. bis zum 4. April 1979, hrsg. vom Vorstand der Vereinigung der deutschen Hochschulgermanisten, Berlin, S.91-102.

Wagner, Hildegard (1970): Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart. Eine Untersuchung der sprachlichen Sonderform und Ihrer [sic!] Leistung. Düsseldorf: Schwann.

*Gesetzestexte: (letzter Zugriff am 21.08.2010)*

<http://www.dejure.org/gesetze/PStG/20.html>

<http://www.dejure.org/gesetze/PStG/28.html>

<http://www.dejure.org/gesetze/PStG/29.html>

<http://www.dejure.org/gesetze/PStG/30.html>

<http://www.dejure.org/gesetze/PStG/31.html>

<http://www.koeblergerhard.de/der/DERA.pdf>

(Köbler Gerhard (1995): Deutsches etymologisches Wörterbuch)

<http://www.postmortal.de/Recht/Bestattungsrecht-BRD/Bestattungsrecht-Laender/Sachsen/sachsen.html>